

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes
(BT-Drucksache 19/22750) ¹

¹ zu Top 2a der 95. Sitzung am 4. November 2020

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

(BT- Drucksache 19/22750)

1. Der Gesetzestitel wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe zu den Verbrauchsausgaben der Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) „34,65 Euro“ durch die Angabe „34,71 Euro“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „434,90 Euro“ durch die Angabe „434,96“ ersetzt.

b) Die §§ 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben

(1) Die Summen der für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.

(2) Abweichend von § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sich die Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung zum 1. Januar 2021 aus der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Zeitraum Januar bis Dezember 2018 bis zum Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020. Die entsprechende Veränderungsrate beträgt 2,57 Prozent.

(3) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Einpersonenhaushalte nach § 5 Absatz 2 auf 446 Euro.

(4) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 auf 283 Euro,
2. vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 auf 309 Euro und
3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 auf 373 Euro.

§ 8

Regelbedarfsstufen

(1) Die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch belaufen sich zum 1. Januar 2021

1. in der Regelbedarfsstufe 1 auf 446 Euro für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebt und für die nicht Nummer 2 gilt,
2. in der Regelbedarfsstufe 2 auf 401 Euro für jede erwachsene Person, die
 - a) in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt, oder
 - b) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind,
3. in der Regelbedarfsstufe 3 auf 357 Euro für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung),
4. in der Regelbedarfsstufe 4 auf 373 Euro für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
5. in der Regelbedarfsstufe 5 auf 309 Euro für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
6. in der Regelbedarfsstufe 6 auf 283 Euro für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

§ 9

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der Teilbetrag für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf beläuft sich

1. für das im Kalenderjahr 2021 beginnende erste Schulhalbjahr auf 103 Euro und
2. für das im Kalenderjahr 2021 beginnende zweite Schulhalbjahr auf 51,50 Euro.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 142 folgende Angabe angefügt:

„§ 143 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

2. In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

3. In Satz 7 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.“

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) „In Absatz 2 werden die Wörter „der 12. Schwangerschaftswoche“ durch die Wörter „der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt,“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, wenn deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (ernährungsbedingter Mehrbedarf). Dies gilt entsprechend für aus medizinischen Gründen erforderliche Aufwendungen für Produkte zur erhöhten Versorgung des Stoffwechsels mit bestimmten Nähr- oder Wirkstoffen, soweit hierfür keine vorrangigen Ansprüche bestehen. Die medizinischen Gründe nach Satz 1 und 2 sind auf der Grundlage aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen. Dabei sind auch die durchschnittlichen Mehraufwendungen zu ermitteln, die für die Höhe des anzuerkennenden ernährungsbedingten Mehrbedarfs zugrunde zu legen sind, soweit im Einzelfall kein abweichender Bedarf besteht.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb kein

Bedarf für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 anerkannt wird. Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils

1. 2,3 Prozent der Regelbedarfsstufen 1 und 2,
2. 1,4 Prozent der Regelbedarfsstufe 4,
3. 1,2 Prozent der Regelbedarfsstufe 5 oder
4. 0,8 Prozent der Regelbedarfsstufe 6.

Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messseinrichtung nachgewiesen werden.“ “

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.““

d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a, 3b und 3c eingefügt:

„3a. In § 82 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

3b. § 141 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

3c. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „1. März 2020 bis 31. Juli 2020“ durch die Wörter „1. März 2020 bis 31. März 2021“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wurde im Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anerkannt, wird dieser für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in unveränderter Höhe weiterhin anerkannt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 gilt dies mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Höhe des Mehrbedarfs die Anzahl der für Februar 2020 berücksichtigten Arbeitstage und die nach § 42b Absatz 2 Satz 3 ergebenden Mehraufwendungen je Arbeitstag zugrunde zu legen sind. Abweichend von § 42b Absatz 2 Satz 1 und 2 kommt es im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. März 2021 nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters an.“ “

e) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. Nach § 142 wird folgender § 143 angefügt:

„§ 143

Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten

Der Träger der Sozialhilfe hat über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrages nach § 82a zu entscheiden, so lange ihm nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen.“

f) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Der Tabelle in der Anlage zu § 28 wird folgende Zeile angefügt:

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2021	446	401	357	373	309	283“

g) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Der Tabelle in der Anlage zu § 34 wird folgende Zeile angefügt:

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schuljahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schuljahr
2021	103 Euro	51,50 Euro“

4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„ Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. „Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „162 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „136 Euro“ durch die Angabe „146 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „79 Euro“ durch die Angabe „110 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „97 Euro“ durch die Angabe „108 Euro“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird die Angabe „84 Euro“ durch die Angabe „104 Euro“ ersetzt.“

2. „Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „194 Euro“ durch die Angabe „202 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „174 Euro“ durch die Angabe „182 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „155 Euro“ durch die Angabe „162 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird das Wort „sonstige“ gestrichen und die Angabe „196 Euro“ durch die Angabe „213 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „171 Euro“ durch die Angabe „162 Euro“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird die Angabe „130 Euro“ durch die Angabe „143 Euro“ ersetzt.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für den notwendigen Bedarf nach Absatz 2 Nummer 5 tritt zum 1. Januar 2021 an die Stelle des Betrags in Absatz 2 Nummer 5 der Betrag von 174 Euro. Satz 1 ist anzuwenden, bis der Betrag für den notwendigen Bedarf nach Absatz 2 Nummer 5 aufgrund der Fortschreibungen nach Absatz 4 den Betrag von 174 Euro übersteigt.““

5. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. „Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten.“

b) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 (weggefallen).“

c) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe zu § 83 angefügt:

„§ 83 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“.

2. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ausländerinnen und Ausländer,

a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder

- b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,
und ihre Familienangehörigen,“
- 3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „der zwölften Schwangerschaftswoche“ die Wörter „bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „behinderten Leistungsberechtigten“ durch die Wörter „Leistungsberechtigten mit Behinderungen“ und die Wörter „§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zwölften Buches“ durch die Wörter „§ 112 des Neunten Buches“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.“
 - d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.“
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird das Komma nach dem Wort „Lebensjahres“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bbb) Der Satzteil nach Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.“
- 4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „behinderten Menschen“ werden durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „§ 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches“ werden durch die Wörter „§ 112 des Neunten Buches“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches“ durch die Wörter „§ 112 des Neunten Buches“ ersetzt.“
- 5. § 27 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- 6. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "30. Juni 2020" durch die Angabe "31. März 2021" ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. In § 68 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „1. März bis 31. Juli 2020“ durch die Wörter „1. März 2020 bis 31. März 2021“ ersetzt.
8. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten

Über die Erbringung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist ohne Berücksichtigung eines möglichen Freibetrages nach § 11b Absatz 2a in Verbindung mit § 82a des Zwölften Buches zu entscheiden, solange nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen.“

9. Folgender § 83 wird angefügt:

„§ 83

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze

(1) § 21 Absatz 4 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen, bei denen bereits bis zu diesem Zeitpunkt Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zwölften Buches erbracht wurde und deswegen ein Mehrbedarf anzuerkennen war, ab dem 1. Januar 2020 für die Dauer der Maßnahme weiter anzuwenden, sofern der zugrundeliegende Maßnahmenbescheid noch wirksam ist. Der Mehrbedarf kann auch nach Beendigung der Maßnahme während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, anerkannt werden.

(2) § 23 Nummer 2 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen, bei denen bereits bis zu diesem Zeitpunkt Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 des Zwölften Buches erbracht wurde und deswegen ein Mehrbedarf anzuerkennen war, ab dem 1. Januar 2020 für die Dauer der Maßnahme weiter anzuwenden, sofern der zugrundeliegende Maßnahmenbescheid noch wirksam ist. Der Mehrbedarf kann auch nach Beendigung der Maßnahme während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, anerkannt werden.““

6. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 76 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. Ausländerinnen und Ausländer,

- a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
- b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz, der Ausbildung oder des Studiums ergibt,

und ihre Familienangehörigen,“ .“

7. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„ Artikel 6

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "30. Juni 2020" durch die Angabe "31. März 2021" ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 88b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wurde im Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt, wird dieser für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in unveränderter Höhe weiterhin anerkannt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 gilt dies mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Höhe des Mehrbedarfs die Anzahl der für Februar 2020 berücksichtigten Arbeitstage und die nach § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Mehraufwendungen je Arbeitstag zugrunde zu legen sind. Abweichend von § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 Satz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

kommt es im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. März 2021 nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters an.“

3. Nach § 88b wird folgender § 88c eingefügt:

„§ 88c

Der Träger der Kriegsopferversorge hat über Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrages nach § 25d Absatz 3c zu entscheiden, so lange ihm nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen.“

8. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„ Artikel 7

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 17a Absatz 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2021 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2020, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 neu zu entscheiden, wenn die Wohngeldbehörde erstmals durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder der sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 im Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 vorliegen.“

2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Wohngeldbehörde entscheidet über Wohngeldleistungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Freibetrages nach Absatz 1 oder 2, solange sie nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder der sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger Kenntnis davon hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegen. Sie entscheidet von Amts wegen neu, wenn sie erstmals Kenntnis davon erlangt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegen. Der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde nach Satz 1 oder 4 gilt als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Absatz 2.“

9. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 20 Absatz 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6a) Abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 beginnen, Vermögen nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Macht die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung nach § 67 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch und verlängert den in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zeitraum, ändert sich das in Satz 1 genannte Datum, bis zu dem die Regelung Anwendung findet, entsprechend.““

10. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„ Artikel 9

Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von“ werden durch das Wort „durch“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ werden die Wörter „beeinträchtigt sind und“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem maßgeblichen Zeitpunkt nach § 2 Satz 2“ durch die Wörter „für den Zeitraum, in dem die sozialen Dienstleister durch Maßnahmen nach § 2 Satz 2 beeinträchtigt sind.“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird ein Monatsdurchschnitt der im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 geleisteten Zahlungen in den in § 2 genannten Rechtsverhältnissen ermittelt; wurde das Rechtsverhältnis erst nach dem Monat Februar 2020 begründet, werden die letzten zwölf Monate vor dem ersten Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, berücksichtigt.“
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.

- d) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „ein Monat“ durch die Wörter „zwölf Monate“ ersetzt.
 - e) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurde im Jahr 2020 bereits ein Zuschuss geleistet, kann für Folgeanträge der gleiche Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt werden.“
 - f) Folgender Satz wird angefügt:

„Die sozialen Dienstleister sind verpflichtet, den Leistungsträgern den Zeitpunkt der Beendigung der Beeinträchtigung nach § 2 Satz 3 unverzüglich mitzuteilen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Zuschusszahlung“ die Wörter „des maßgeblichen Zeitraumes der Zuschussgewährung“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2021 beginnt ein neuer Zeitraum der Zuschussgewährung.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „Verwaltungsverfahren und“ vorangestellt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Für das Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz ist das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch anzuwenden, soweit das zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches folgt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt“.

11. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„ Artikel 10

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „Nummer 2, 3 oder 4“ durch die Wörter „Nummer 2 oder 3“ ersetzt.“

12. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 11 und wie folgt gefasst:

„ Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, und

2. die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 vom 15. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1452).

(2) Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b sowie Nummer 4 Buchstabe a und b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c sowie Nummer 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Ziffer 1

Redaktionelle Änderung des Gesetzstitels

Zu Ziffer 2 (Änderung von Artikel 1 - Regelbedarfsermittlungsgesetz)

Bei der Fortschreibung der Höhe der Regelbedarfsstufen (kurz: Regelbedarfe) zum 1. Januar eines Jahres, nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe und in der Folge die Regelsätze im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise die Höhe der Regelbedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sowie die Höhe der Geldleistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bemisst, sind nach § 28a SGB XII die Preis- und Nettolohnentwicklung bis zum 30. Juni des Vorjahres zu berücksichtigen (§ 28a Absatz 2 Satz 2 SGB XII).

Für die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Fortschreibung dieser Leistungen zum 1. Januar 2021 ist dies die Entwicklung bis zum 30. Juni 2020. Die dafür benötigten Daten lagen aber erst Ende August 2020 vollständig vor, und konnten daher für den Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/22750) noch nicht komplett berücksichtigt werden. Durch den vorliegenden Änderungsantrag wird die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter im Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 zusätzlich bei der Fortschreibung berücksichtigt (Artikel 1, § 7).

Dies führt gegenüber dem Gesetzentwurf zu einer Erhöhung der Leistungen (Regelbedarfsermittlungsgesetz - Artikel 1 - in §§ 8 und 9 wie im SGB XII, im SGB II und im AsylbLG sowie mit entsprechender Folgewirkung im BVG)). Wegen dieser Erhöhung ist auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Besitzstandsklausel für die Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis 14 Jahre) nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Bei der Berechnung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben kommt es zudem bei den Einpersonenhaushalten (Artikel 1, § 5) zu einer minimalen Änderung. Bisher wurde für diese Haushalte 0,25 Euro pro Monat für die Kosten eines Personalausweises als regelbedarfsrelevant anerkannt (siehe Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs. 19/22750, S. 33 sowie BT-Drs. 17/3404, S. 64). Durch die

Änderung der Personalausweisgebührenverordnung werden die Kosten eines Personalausweises steigen. Dies wird im Änderungsantrag bei der Berechnung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben berücksichtigt.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung der Personalausweisgebührenverordnung steigen die Kosten eines zehn Jahre geltenden Personalausweises ab dem 1. Januar 2021 von 28,80 Euro auf 37,00 Euro (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 PAuswGebV-Entwurf). Die rechnerischen monatlichen Kosten des Personalausweises steigen dadurch um 6 Cent von den bisher regelbedarfsrelevanten 0,25 Euro pro Monat auf 0,31 Euro pro Monat (37,00 Euro / 120 Monate = 0,30833 Euro).

Entsprechend steigen die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilung 12 um 6 Cent von 34,65 Euro auf 34,71 Euro.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erhöht sich wegen der steigenden Kosten des Personalausweises ebenfalls um 6 Cent von 434,90 Euro auf 434,96 Euro.

Zu Buchstabe b

Da die für die Fortschreibung zum 1. Januar 2021 benötigten Daten nun vollständig vorliegen, berechnet sich die maßgebliche Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung zum 1. Januar 2021 folgendermaßen:

$RBS_{2021} = RBEVS_{2018} * (1 + VMI_{2021})$ jeweils für die Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6

Dabei sind:

RBS_{2021} = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2021 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

$RBEVS_{2018}$ = Regelbedarfsrelevante Ausgaben aus der EVS 2018 nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2

VMI_{2021} = Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindex berechnet sich folgendermaßen:

$VMI_{2021} = (0,7 * VRPI_{2021}) + (0,3 * VNLG_{2021})$

Dabei sind:

$VRPI_{2021}$ = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

$VNLG_{2021}$ = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$VRPI_{2021} = \left(\frac{RPI_{2019/20}}{RPI_{2018}} - 1 \right)$

Dabei sind:

$RPI_{2019/20}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2019 bis Juni 2020 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

RPI_{2018} = Zwölfmonatsdurchschnitt von Januar 2018 bis Dezember 2018 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (Zeitraum der EVS 2018)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 liegt nach der aktualisierten Berechnung des Statistischen Bundesamtes bei 103,67. Im Durchschnitt des Zeitraums Juli 2019 bis Juni 2020 beträgt er 106,09.

$$VRPI_{2021} = \left(\frac{106,09}{103,67} - 1 \right) = (1,0233 - 1) = 0,0233 = 2,33 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 2,3 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$VNLG_{2021} = \left(\frac{NLG_{2019/20}}{NLG_{2018}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2019/20}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

NLG_{2018} = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 (Zeitraum der EVS 2018)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes vom 25. August 2020 im Zwölfmonatszeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 23 994 Euro. Dieser Wert wurde gegenüber dem im Gesetzentwurf stehenden Betrag (24 007 Euro, BT-Drucksache 19/22750, S. 65) vom Statistischen Bundesamt turnusmäßig leicht revidiert. Für den Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 24 761 Euro.

$$VNLG_{2021} = \left(\frac{24\,761}{23\,994} - 1 \right) = (1,03196 - 1) = 0,03196 = 3,20 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 3,20 Prozent. Aus den dargestellten Entwicklungen ergibt sich die in § 7 genannte Veränderungsrate:

$$v_{MI2021} = (0,7 * 2,3 \%) + (0,3 * 3,20 \%) = 1,61 \% + 0,96 \% = 2,57 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt 2,57 Prozent und wird anschließend für die Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6 in folgende Formel eingesetzt.

$$RBS_{2021} = RBEVS_{2018} * (1 + 2,57 \%)$$

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach 2021 in Euro

RBS	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben nach §§ 5 und 6	Fortschreibungsrate	Regelbedarfshöhe 2021 ungerundet	Regelbedarfshöhe 2021 gerundet
RBS 1	434,96	1,0257	446,14	446

RBS 4	363,47	1,0257	372,81	373
RBS 5	301,17	1,0257	308,91	309
RBS 6	275,85	1,0257	282,94	283

Die in § 8 enthaltenen Euro-Beträge der Regelbedarfe werden entsprechend der zu § 7 vorgenommenen Berechnungen aktualisiert.

Mit der Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 steigt auch die Höhe der beiden Teilbeträge für den persönlichen Schulbedarf in § 9 entsprechend an.

Aus der Aktualisierung der Regelbedarfsstufe ergibt sich eine prozentuale Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 um 3,24 % (446 Euro / 432 Euro). Entsprechend steigt der Teilbetrag von bisher 100 Euro für das erste Schulhalbjahr auf - kaufmännisch gerundete - 103 Euro (§ 34 Absatz 3a Satz 3). Der Betrag für das zweite Schulhalbjahr steigt entsprechend auf 51,50 Euro (§ 34 Absatz 3a Satz 4).

Zu Ziffer 3 (Änderung von Artikel 2 - Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Buchstabe b

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020 (Rechtsache C-181/19) die bisherige Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II, wonach Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf dem Schulbesuch ihrer Kinder gründet (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nummer 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union), von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen sind, als unionsrechtswidrig bewertet.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nummer 429/2011 einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegenstehen, nach der ein ehemaliger EU-Wanderarbeitnehmer und seine minderjährigen Kinder, die alle im erstgenannten Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht aufgrund von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 genießen, weil die Kinder dort die Schule besuchen, unter allen Umständen automatisch vom Anspruch auf Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ausgeschlossen sind.

Unter anderem hat der Gerichtshof die Entscheidung damit begründet, dass Artikel 24 der Richtlinie 2004/38 so auszulegen sei, dass die in dessen Absatz 2 niedergelegte Ausnahme vom Gleichbehandlungsgrundsatz nur auf Sachverhalte Anwendung findet, die unter Artikel 24 Absatz 1 fallen, d.h. auf Sachverhalte, in denen das Aufenthaltsrecht auf dieser Richtlinie beruht und nicht auf solche, in denen dieses Recht seine eigenständige Grundlage in Artikel 10 der Verordnung Nummer 492/2011 findet. Der Leistungsausschluss gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 kann also in Bezug auf diesen Personenkreis nicht auf Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38 gestützt werden und es gilt demnach der Gleichbehandlungsgrundsatz. Daher ergibt sich aus der EuGH Entscheidung auch Anpassungsbedarf im Hinblick auf § 23 Absatz 3 S. 1 Nummer 3 SGB XII.

Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung 1 b).

Zu Buchstabe c (Neufassung Nummer 3)

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Einen Anspruch auf den Mehrbedarf bei Schwangerschaft nach § 30 Absatz 2 SGB XII haben werdende Mutter für die Zeit der Schwangerschaft ab der 13.

Schwangerschaftswoche. Der Anspruch besteht derzeit bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem als voraussichtlich erfassten Termin abweicht. Dies führt in der Regel entweder zu Überzahlungen oder zu Nachzahlungen des Mehrbedarfs. Aus verwaltungs-pragmatischen Gründen wird daher der Mehrbedarf bis zum Ende des Monats, in den die Entbindung fällt, anerkannt. Dies entlastet sowohl die Träger nach dem SGB XII als auch die Leistungsberechtigten erheblich. Im § 21 Absatz 2 SGB II (Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a) ist eine entsprechend Änderung vorgesehen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Durch die Neufassung von § 30 Absatz 5 SGB XII wird die Vorschrift für den Mehrbedarf „wegen kostenaufwändiger Ernährung“ überarbeitet. Dadurch ergeben sich keine materiellen Änderungen, sondern eine Angleichung an die Systematik und Begrifflichkeit des SGB XII. So ist jegliche Form der Ernährung „kostenaufwändig“ und hierfür werden regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben berücksichtigt. Die Funktion des nunmehr als „ernährungsbedingter Mehrbedarf“ bezeichneten Mehrbedarfs liegt darin, die Mehraufwendungen für eine im Vergleich zu einer „normalen“ Ernährung anfallenden Mehraufwendungen abzudecken, wenn aus medizinischen Gründen eine „normale“ Ernährung entweder unzureichend oder sogar gesundheitsschädlich ist. Mit der Folge, dass längerfristig oder gar dauerhaft Aufwendungen anfallen, die deutlich höher sind, als die mit einer „normalen“ Ernährung verbundenen Aufwendungen. Die konkrete Formulierung ist an derjenigen für die den Regelsatz erhöhende abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB XII angelehnt.

Mit den in Satz 2 enthaltenen Produkten für eine zusätzliche Versorgung mit bestimmten Nähr- und Wirkstoffen wird eine bestehende Auslegungsfrage geklärt. Bislang haben die Träger nach dem SGB XII unterschiedlich entschieden, ob die Mehraufwendungen für solche medizinisch erforderlichen Produkte – wie zum Beispiel Andickungsmittel - zu einem Mehrbedarf führen. Ergänzend wird klar gestellt, dass hierfür der ernährungsbedingte Mehrbedarf nur dann anzuerkennen ist, wenn keine vorgelagerten Ansprüche hierfür bestehen. Dies sind insbesondere Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Angesichts der erforderlichen medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Expertise für die Feststellung, welche medizinischen Gründe zu einem ernährungsbedingten Mehrbedarf erfordernden Mehraufwendungen führen, kann § 30 Absatz 5 SGB XII keine entsprechende Auflistung enthalten. Deshalb wird in Satz 3 bestimmt, dass die medizinischen Gründe auf der Grundlage aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen sind. Damit wird die bisherige Praxis gesetzlich festgeschrieben und dabei auch die erforderliche Aktualität der fachlichen Expertise betont.

Die erforderlichen Expertisen haben - ebenfalls entsprechend der bisherigen Praxis - auch Aussagen über die bei einzelnen medizinischen Gründen erforderlichen Mehraufwendungen zu enthalten. Weil sich diese Mehrausgaben nicht durchgängig in allgemeiner Betrachtung bestimmen lassen, bleibt es bei der Möglichkeit der abweichenden Festsetzung im konkreten Einzelfall.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 30 Absatz 7 SGB XII, der den Mehrbedarf für eine dezentrale Warmwassererzeugung durch in der Wohnung installierte Boiler oder Durchlauferhitzer regelt, wird hinsichtlich der abweichenden Festsetzung der Höhe des Mehrbedarfs geändert. Dazu wird Satz 3 geändert. Danach ist eine abweichende Festsetzung der Höhe des Mehrbedarfs für eine dezentrale Warmwassererzeugung weiterhin möglich, allerdings setzt dies

voraus, dass die hierfür verbrauchte Energie (in der Regel Strom, teilweise auch Erdgas) durch eine separate Messeinrichtung (Strom- oder Gaszähler) erfasst wird. Auf die Aufteilung von Aufwendungen für Warmwasser auf Mehrbedarf und Heizkosten wird in Wohnungen verzichtet, wo Warmwasser sowohl dezentral erzeugt als auch über eine zentrale Versorgung über die Heizungsanlage bereitgestellt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe d

Mit der Anfügung eines Absatz 9 an § 30 SGB XII wird ein zusätzlicher Mehrbedarf eingeführt. Hintergrund ist die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom Mai 2019 (Az. u. a. B 14 AS 6/18 R), wonach die Kosten für Schulbücher als Härtefall-Mehrbedarf zu übernehmen sind, wenn Schülerinnen und Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen (siehe entsprechende Änderung in § 21 SGB II – Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe d).

Mit dem eigenständigen Mehrbedarf als Ausgleich für Aufwendungen für Kauf oder entgeltlicher Ausleihe von Schulbüchern sind auch Arbeitshefte umfasst, soweit sie den Schulbüchern gleichstehen. Das ist der Fall, wenn sie über eine ISBN-Nummer verfügen. Voraussetzung für die Anerkennung als Mehrbedarf ist, dass für die betreffende Schülerin bzw. den Schüler im jeweiligen Bundesland oder in der jeweiligen Schule - ganz oder teilweise - keine Lernmittelfreiheit und damit keine Möglichkeit einer unentgeltlichen Anschaffung oder Ausleihe der Schulbücher bzw. der Arbeitshefte besteht. Zudem muss die Benutzung des Buches bzw. Arbeitshefts durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 3a

Im Rahmen von Änderungen im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) im Jahr 2019 wurde unter anderem die Struktur des § 2 Absatz 1 JFDG verändert.

Durch diese Strukturänderungen läuft der Verweis in § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII, der zuvor auf das Taschengeld nach den Jugendfreiwilligendiensten Bezug nahm, ins Leere. Durch die Anpassung des Verweises wird dieser Umstand nunmehr korrigiert.

Zu Nummer 3b

Folgeänderung zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen in Artikel 4 Nummer 6.

Zu Nummer 3c

Auch in der Übergangsregelung in § 142 SGB XII für die Gewährung des Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sowie bei anderen Leistungsanbietern nach § 42b Absatz 2 SGB XII wird die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. März 2021 ebenfalls übernommen.

Durch die Neufassung von § 142 Absatz 2 SGB XII wird zudem gewährleistet, dass für die Höhe des monatlichen Mehrbedarfs der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2021 sich ergebende Betrag je eingenommenem Mittagessen (§ 42b Absatz 2 Satz 3 SGB XII) zu berücksichtigen ist. Die Anzahl der Arbeitstage je Kalendermonat bleibt unverändert auf dem Stand von Februar 2020.

Zu Buchstabe e

Die Übergangsregelung in § 143 SGB XII soll es den Trägern der Sozialhilfe ermöglichen, über die Leistungen der Sozialhilfe auch nach Inkrafttreten des in § 82a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelten Freibetrags

(Freibetrag) ohne Verzögerungen zu entscheiden. Ohne eine entsprechende Verfahrensregelung müssten diese die (abschließende) Entscheidungen über die Leistungsbewilligung zurückstellen, bis die Träger der Rentenversicherung oder die berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen Auskunft über das Vorliegen von Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erteilt haben. Mit der Übergangsvorschrift wird zudem geregelt, dass allein die Mitteilung der sachlich zuständigen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen als Nachweis für das Erfüllen der Grundrentenzeiten maßgeblich ist.

Die Übergangsregelung in § 143 SGB XII erlaubt es den Trägern der Sozialhilfe über Leistungen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entscheiden, ohne den Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt solange, bis ihnen im jeweiligen Einzelfall ein Nachweis des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen über das Vorliegen der erforderlichen Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten vorliegt.

Damit bleiben die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unabhängig von dem Vorliegen der Grundrentenzeiten die weiteren Voraussetzungen des Leistungsanspruchs der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt umfassend zu ermitteln und über diesen abschließend zu entscheiden.

Sobald der Nachweis des Rentenversicherungsträgers oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen über erfüllte Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten vorliegt, ist der Freibetrag unter den Voraussetzungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und des SGB XII rückwirkend zu berücksichtigen: Soweit die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen in dem zurückliegenden Zeitraum und die Voraussetzungen für den Freibetrag vorlagen, ist über bereits erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung des Freibetrags längstens bis zum 1. Januar 2021 rückwirkend neu zu entscheiden. Ob dies bei bestandkräftigen Leistungsbescheiden auf der Grundlage von § 44 oder § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Freibetrages bereits bei Erlass oder erst nach Erlass des letzten maßgeblichen Bewilligungsbescheides vorgelegen haben.

Zu Buchstabe f

Durch Buchstabe e werden die aktualisierten Werte für die Regelbedarfsstufen in die Tabelle in der Anlage zu § 28 eingefügt.

Zu Buchstabe g

Durch Buchstabe f werden die Aktualisierten Werte für den persönlichen Schulbedarf in die Tabelle in der Anlage zu § 34 eingefügt.

Zu Ziffer 4 (Änderung von Artikel 3 – AsylbLG)

Aktualisierung der Beträge in § 3a in Folge der Fortschreibung der Beträge in Artikel 1.

Die in § 3a Absatz 1 und Absatz 2 aktualisierten Beträge ergeben die Bedarfsstufen zum 1. Januar 2021. Der Ausgangsbetrag für die Fortschreibung des notwendigen Bedarfs der Bedarfsstufe 5 beträgt somit 162 Euro statt 160 Euro.

Zu Ziffer 5 (Einfügung eines neuen Artikels 4 - Zweites Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c, wonach Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf dem Schulbesuch ihrer Kinder gründet (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union), von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen sind, ist vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020 (Rechtssache C-181/19) für unionsrechtswidrig erachtet worden. Die Vorschrift ist seit dem 6. Oktober 2020 nicht mehr anzuwenden und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft steht der werdenden Mutter für die Zeit der Schwangerschaft zu. Der Anspruch besteht derzeit bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem als voraussichtlich erfassten Termin abweicht. Dies führt in der Regel entweder zu Überzahlungen oder zu Nachzahlungen des Mehrbedarfs. Aus verwaltungs-pragmatischen Gründen wird daher der Mehrbedarf bis zum Ende des Monats, in den die Entbindung fällt, anerkannt. Dies entlastet sowohl die Jobcenter als auch die Leistungsberechtigten erheblich.

Zu Buchstabe b

Nachgeholte Folgeänderung zur zum 1. Januar 2020 erfolgten Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

Zu Buchstabe c

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil zum Regelbedarf vom 9. Februar 2010 (Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) u. a. entschieden, dass der Gesetzgeber den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken kann, aber für einen darüberhinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen muss. Diese Entscheidung wurde durch Einführung des § 21 Absatz 6 umgesetzt. Aus der Urteilsbegründung ist ersichtlich, dass das Gericht insbesondere längerfristige, dauerhafte Bedarfe im Blick hatte. Zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen verwies das Gericht auf Darlehen nach § 23 Absatz 1 (jetzt: § 24 Absatz 1). Das Gericht erwähnte dabei allgemein, dass ein in Sonderfällen auftretender Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Umfangs von der Statistik nicht aussagekräftig ausgewiesen werde und der Regelbedarf ihn folglich nicht umfasse. Diese Aussage trifft auch auf einmalige Bedarfslagen zu. Um diese atypischen Bedarfe ebenfalls zu erfassen, wird der Anwendungsbereich des § 21 Absatz 6 Satz 1 erweitert. Die Vorschrift betrifft nunmehr sowohl einmalige als auch dauerhafte Bedarfe. Voraussetzung ist weiterhin die Unabweisbarkeit des jeweiligen Bedarfs. Diese richtet sich unverändert nach Satz 2 des § 21 Absatz 6 („Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“).

Zudem muss es sich um einen besonderen Bedarf handeln. Dies ist der Fall, wenn der Bedarf dem Grunde nach nicht bereits in anderen Leistungsnormen - auch außerhalb dieses Gesetzes - berücksichtigt wird. Zudem muss er durch eine außergewöhnliche Lebenssituation veranlasst worden sein. Diese liegt vor, wenn

ohne die Bedarfsdeckung verfassungsrechtlich geschützte Güter außerhalb der Existenzminimumsicherung gefährdet wären. Bei einmaligen Bedarfen ist schließlich weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Letzteres ist der Fall bei Bedarfen, die zwar Teil der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) sind, jedoch nicht vom Regelbedarf erfasst werden. Bei einmaligen Bedarfen, die vom Regelbedarf erfasst sind, kommt grundsätzlich ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 in Betracht. Dieses kann aber ausnahmsweise nicht zumutbar sein, insbesondere wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf hat.

Zu Buchstabe d

Das Bundessozialgericht hat am 8. Mai 2019 entschieden (Az. u. a. B 14 AS 6/18 R), dass die Kosten für Schulbücher nach § 21 Absatz 6 als Härtefall-Mehrbedarf zu übernehmen sind, wenn Schülerinnen und Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen. Die Kosten für Schulbücher seien zwar dem Grunde nach vom Regelbedarf erfasst, nicht aber in der richtigen Höhe, denn dem Regelbedarf liege die bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zugrunde. In der Mehrzahl der Bundesländer gelte jedoch Lernmittelfreiheit. Der in den Regelbedarf eingeflossene Betrag für Schulbücher sei daher strukturell zu niedrig für diejenigen, die ihre Schulbücher selbst kaufen müssen. Insofern sei das Ergebnis der EVS nicht übertragbar.

Diese Rechtsprechung wird bereits umgesetzt. Allerdings passt § 21 Absatz 6 als Auffangvorschrift für individuelle Härtefälle systematisch nicht bei der hier vorliegenden strukturellen Untererfassung eines Bedarfs im Rahmen der Ermittlung des Regelbedarfs. Daher wird mit dem neuen Absatz 6a eine eigenständige Regelung für Aufwendungen zu Kauf oder entgeltlicher Ausleihe von Schulbüchern geschaffen. Umfasst sind auch Arbeitshefte, soweit sie den Schulbüchern gleichstehen. Das ist der Fall, wenn sie über eine ISBN-Nummer verfügen. Voraussetzung für die Anerkennung als Mehrbedarf ist, dass für die betreffende Schülerin bzw. den Schüler im jeweiligen Bundesland oder in der jeweiligen Schule - ganz oder teilweise - keine Lernmittelfreiheit und damit keine Möglichkeit einer unentgeltlichen Anschaffung oder Ausleihe der Schulbücher bzw. der Arbeitshefte besteht. Zudem muss die Benutzung des Buches bzw. Arbeitshefts durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ein von der pauschalen Berücksichtigung der dezentralen Warmwassererzeugung nach Satz 2 abweichender Bedarf kommt – anders als bisher – nur in Betracht, wenn höhere Aufwendungen als nach Satz 2 konkret nachgewiesen werden. Dazu ist die Erfassung des Verbrauchs mittels einer separaten Messeinrichtung erforderlich. Nur dann sind abweichende Aufwendungen ohne erheblichen Verwaltungsaufwand nachweisbar. Möglich wäre es beispielsweise, dass ausschließlich die Warmwasserbereitung im Bad durch einen Gasboiler erfolgt. In diesem Fall wäre der konkrete Monatsabschlag berücksichtigungsfähig. In allen anderen Fällen gilt der pauschalierte Bedarf als auskömmlich.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nachgeholte Folgeänderung zur zum 1. Januar 2020 erfolgten Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

Zu Buchstabe b

Nachgeholte Folgeänderung zur zum 1. Januar 2020 erfolgten Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

Zu Nummer 5

Ausnahmsweise können Auszubildende, die eine schulische Ausbildung absolvieren und die Altersgrenze für das BAföG überschritten haben, Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, wenn die Ausbildung für die Eingliederung ins Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Leistungen der Abbruch der Ausbildung droht (§ 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II). Dieser Härtefallzuschuss ist allerdings beschränkt auf Ausbildungen, die bis zum 31.12.2020 begonnen werden (§ 27 Absatz 3 Satz 3 SGB II). Die Befristung erfolgte im Hinblick auf mögliche Anpassungen der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG. Diese Anpassung hat es bisher nicht gegeben und ist auch nicht geplant. Zudem wurde die Regelung seit ihrem Inkrafttreten - ihrem Ausnahmecharakter folgend - nur in wenigen Fällen angewandt. Die Regelung soll daher verstetigt werden. Es ist auch in den Folgejahren damit zu rechnen, dass Personen, die aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, in Einzelfällen nach Beginn ihrer Ausbildung hilfebedürftig werden und der Abbruch der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde, weil die Ausbildung für die Eingliederung zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Pandemie ist noch nicht überwunden. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist abschätzbar, dass die zuletzt durch die Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 vorgenommene Verlängerung des erleichterten Zugangs nicht ausreichend ist. Deshalb wird der Zeitraum zunächst bis zum 31. März 2021 verlängert.

Zu Buchstabe b

Der in Absatz 5 geregelte Zeitraum ist abgelaufen. Die Vorschrift ist damit gegenstandslos und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 7

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist abschätzbar, dass die zuletzt durch die Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 vorgenommene Verlängerung der abweichenden Voraussetzungen bei den Bedarfen für Mittagsverpflegung nicht ausreichend ist. Deshalb wird der Zeitraum zunächst bis zum 31. März 2021 verlängert.

Zu Nummer 8

Die Übergangsregelung soll es den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermöglichen, über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch nach Inkrafttreten des in § 82a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Freibetrags (Freibetrag) ohne Verzögerungen zu entscheiden. Ohne eine entsprechende Verfahrensregelung müsste die (abschließende) Entscheidung über die Leistungsbewilligung zurückgestellt werden, bis die Träger der Rentenversicherung oder die berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen Auskunft über das Vorliegen von Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erteilt haben. Mit der Übergangsvorschrift wird zudem geregelt, dass allein die Mitteilung der sachlich zuständigen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen als Nachweis für das Erfüllen der Grundrentenzeiten maßgeblich ist

Die Übergangsregelung in § 69 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erlaubt es den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu entscheiden, ohne den Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt solange, bis ihnen im jeweiligen Einzelfall ein Nachweis des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung über das Vorliegen der erforderlichen Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten vorliegt.

Damit bleiben die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet, unabhängig von dem Vorliegen der Grundrentenzeiten die weiteren Voraussetzungen des Leistungsanspruchs umfassend zu ermitteln und über den Leistungsanspruch abschließend zu entscheiden

Sobald der Nachweis des Rentenversicherungsträgers oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen über erfüllte Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten vorliegt, ist der Freibetrag unter den Voraussetzungen des Zehnten und Zweiten Buches Sozialgesetzbuches rückwirkend zu berücksichtigen: Soweit die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen in dem zurückliegenden Zeitraum und die Voraussetzungen für den Freibetrag vorlagen, ist über bereits erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung des Freibetrags längstens bis zum 1. Januar 2021 rückwirkend neu zu entscheiden. Ob dies bei bestandkräftigen Leistungsbescheiden auf der Grundlage von § 44 oder § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, hängt davon ab, die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Freibetrages bereits bei Erlass oder erst nach Erlass des letzten maßgeblichen Bewilligungsbescheides vorgelegen haben.

Zu Nummer 7

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird bei Leistungsberechtigten mit Behinderungen ein pauschalierter Mehrbedarf anerkannt (vgl. § 21 Absatz 4 SGB II und § 23 Nummer 2 und 3 SGB II). Voraussetzung ist im Wesentlichen, dass die Leistungsberechtigten nach anderen Sozialgesetzbüchern bestimmte Unterstützungsmaßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder an Bildung erhalten. Diese Unterstützungsmaßnahmen wurden 2016 durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) neu geregelt. Wegen der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben verweist § 21 Absatz 4 SGB II dementsprechend bereits auf § 49 SGB IX-neu. Wegen der Hilfen zur Teilhabe an Bildung wurde § 54 SGB XII-alt zum 1. Januar 2020 durch § 112 SGB IX-neu ersetzt. Insofern werden §§ 21 Absatz 4, 23 Nummer 2 und 3 SGB II durch dieses Gesetz angepasst, indem nunmehr rückwirkend zum 1. Januar 2020 statt auf § 54 SGB XII-alt auf § 112 SGB IX-neu verwiesen wird (vgl. Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstaben a und b).

Durch die Übergangsregelungen in § 83 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB II-neu wird zusätzlich erreicht, dass Leistungsberechtigte mit Behinderungen, die einen wirksamen, über den 1. Januar 2020 hinaus gültigen Maßnahmenbescheid nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 SGB XII-alt besitzen und an einer solchen Maßnahme teilnahmen oder gegebenenfalls noch teilnehmen, nicht schlechter gestellt werden und einen Mehrbedarf erhalten können. Dies gilt auch nach Beendigung der Maßnahme während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit (vgl. § 83 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 SGB II-neu in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 SGB II bzw. § 23 Nummer 3 SGB II).

Zu Ziffer 6 (Einfügung eines neuen Artikel 5 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 76 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c entspricht der bisherigen Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II. Danach sind Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf dem Schulbesuch ihrer Kinder gründet (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union), von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen. Die bisherige Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II ist vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020 (Rechtssache C-181/19) für unionswidrig erachtet worden und wird deshalb aufgehoben. In Folge der Aufhebung dieser Vorschrift wird auch § 76 Absatz 6 Satz 1 entsprechend angepasst, so dass sich der Zugang zur außerbetrieblichen Berufsausbildung auch künftig grundsätzlich an den Zugangskriterien für Ausländerinnen und Ausländer zum SGB II orientiert.

Zu Ziffer 7 (Einfügung von Artikel 6 - Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Ziffer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur inhaltlich entsprechenden Regelung in Artikel 2 Nummer 3b Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur inhaltlich entsprechenden Regelung in Artikel 2 Nummer 3b Buchstabe b.

Zu Ziffer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 3c Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 3c Buchstabe b.

Zu Ziffer 3

Die Übergangsregelung soll es den Trägern der Kriegsopferversorge ermöglichen, über die Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt auch nach Inkrafttreten des in § 25d Absatz 3c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) geregelten Freibetrags (Freibetrag) ohne Verzögerungen zu entscheiden. Ohne eine entsprechende Verfahrensregelung müssten diese die (abschließenden) Entscheidungen über die Leistungsbewilligung zurückstellen, bis die Träger der Rentenversicherung oder die berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungsein-

richtungen die Auskunft über das Vorliegen von Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erteilt haben. Mit der Übergangsvorschrift wird zudem geregelt, dass allein die Mitteilung der sachlich zuständigen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen als Nachweis für das Erfüllen der Grundrentenzeiten maßgeblich ist.

Die Übergangsregelung in § 25d Absatz 3c BVG erlaubt es den Trägern der Kriegsopfersorge über Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt zu entscheiden, ohne den Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt solange, bis ihnen im jeweiligen Einzelfall ein Nachweis des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen über das Vorliegen der erforderlichen Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten vorliegt.

Damit bleiben die Träger der Kriegsopferfürsorge verpflichtet, unabhängig von dem Vorliegen der Grundrentenzeiten die weiteren Voraussetzungen des Leistungsanspruchs der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt umfassend zu ermitteln und über diesen abschließend zu entscheiden.

Sobald der Nachweis des Rentenversicherungsträgers oder anderer Versorgungswerke über erfüllte Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten vorliegt, ist der Freibetrag unter den Voraussetzungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und des BVG rückwirkend zu berücksichtigen: Soweit die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen in dem zurückliegenden Zeitraum und die Voraussetzungen für den Freibetrag vorlagen, ist über bereits erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung des Freibetrags längstens bis zum 1. Januar 2021 rückwirkend neu zu entscheiden. Ob dies bei bestandskräftigen Leistungsbescheiden auf der Grundlage von § 44 oder § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Freibetrages bereits bei Erlass oder erst nach Erlass des letzten maßgeblichen Bewilligungsbescheides vorgelegen haben.

Zu Ziffer 8 (Einfügung von Artikel 7 - Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Satz 1 wird ergänzt und aus redaktionellen Gründen neu gefasst. Durch die Einfügung wird geregelt, dass allein die Mitteilung der sachlich zuständigen Rentenversicherung oder der sich aus § 17a Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger als Nachweis für das Erfüllen der Grundrentenzeiten oder vergleichbarer Zeiten maßgeblich ist.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung erfolgt im Zuge einer einheitlichen Regelung des Zeitpunktes der Kenntnis in Satz 5.

Zu Nummer 3

§ 17a Absatz 3 Satz 3 soll es den Wohngeldbehörden ermöglichen, über die Wohngeldleistungen auch nach Inkrafttreten des in § 17a Absatz 1 und Absatz 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) geregelten Freibetrags ohne Verzögerungen zu entscheiden. Ohne eine entsprechende Verfahrensregelung müssten diese die (abschließenden) Entscheidungen über die Leistungsbewilligung ggf. zurückstellen, bis die Träger der Rentenversicherung oder die sich aus § 17a Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger Auskunft über das Vorliegen von Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erteilt haben. Mit Satz 3 wird zudem geregelt, dass allein die Mitteilung der sachlich zuständigen Rentenversicherung oder der sich aus § 17a Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger als Nachweis für das Erfüllen der Grundrentenzeiten oder vergleichbarer Zeiten maßgeblich ist.

Satz 3 erlaubt es den Wohngeldbehörden über Wohngeldleistungen zu entscheiden, ohne den Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt solange, bis ihnen im jeweiligen Einzelfall ein Nachweis des Trägers der Rentenversicherung oder der sich aus § 17a Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger über das Vorliegen der erforderlichen Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten vorliegt.

Sobald der Nachweis des Rentenversicherungsträgers oder der sich aus § 17a Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger über erfüllte Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten vorliegt, ist von Amts wegen ggf. rückwirkend über die Wohngeldleistung unter Berücksichtigung des Freibetrages neu zu entscheiden.

Bei der Neuentscheidung von Amts wegen nach Satz 1 und nach Satz 3 werden alle Umstände berücksichtigt, die der Wohngeldbehörde bekannt sind. Der Verweis auf § 24 Absatz 2 WoGG dient der Klarstellung, welche Verhältnisse bei den Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 3 zu berücksichtigen sind.

Zu Ziffer 9 (Einfügung von Artikel 8 - Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Entsprechend der Verlängerung des erleichterten Zugangs zum SGB II wird auch die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag zunächst bis zum 31. März 2021 verlängert.

Im Übrigen erfolgen sprachliche Anpassungen zur Klarstellung für die Verwaltungspraxis.

Der neu angefügte Satz 3 regelt, dass – bei Verlängerung der Sonderregelung zur Vermögensprüfung im SGB II durch eine Rechtsverordnung nach § 67 Absatz 6 SGB II diese Verlängerung auch beim Kinderzuschlag gilt.

Zu Ziffer 10 (Einfügung von Artikel 9 - Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Leistungsträger haben eine Strukturverantwortung. Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. § 17 Absatz Nummer 2 SGB I). Ziel des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ist es, den Leistungsträgern nach dem Sozialgesetzbuch und dem Aufenthaltsgesetz eine explizite Rechtsgrundlage zu geben, auch dann Zahlungen an soziale Dienstleister leisten zu können, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemiebedingt nicht erbringen können. Damit soll es ermöglicht werden, die soziale Infrastruktur zu erhalten und soziale Leistungen auch nach der Corona-Pandemie noch erbringen zu können.

Bei den SodEG-Zuschüssen handelt es sich teils um Steuer- und teils um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn pandemiebedingt keine Dienstleistungen erbracht werden, ist grundsätzlich nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden können, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen werden somit grundsätzlich nicht steigen. Durch die im hier vorgeschlagenen Änderungen wird noch einmal deutlich gemacht, dass SodEG-Zuschüsse für nicht erbrachte Leistungen nur gezahlt werden, wenn die Leistungserbringung auch nicht in alternativer Form möglich ist.

Mit den Änderungen in Satz 2 werden die Voraussetzungen für einen Zuschuss konkretisiert und zusätzliche Rechtssicherheit für soziale Dienstleister und Leis-

tungsträger geschaffen. Die Erfahrungen im Verlauf der Pandemie haben gezeigt, dass ein alleiniges Abstellen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht sachgerecht ist. Vielmehr sollen Zuschüsse nach dem SodEG nur an soziale Dienstleister gezahlt werden, wenn diese tatsächlich durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind.

Leistungsträger erhalten die Möglichkeit, Zuschusszahlungen einzustellen, soweit soziale Dienstleister nicht mehr durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind oder ein Rechtsverhältnis nicht mehr besteht. Dabei ist die Beeinträchtigung nicht zwangsläufig auf die Dauer der Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz beschränkt. Bisher wurde die Rechtslage von den Leistungsträgern teils unterschiedlich interpretiert. Manche Leistungsträger haben argumentiert, dass das Bestehen eines Rechtsverhältnisses und die Beeinträchtigung nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vorliegen mussten (regelmäßig der 16. März 2020), nicht jedoch auch während des gesamten Zuschusszeitraums. Hierzu wird mit dieser Änderung nun eine klare Regelung getroffen.

Ursprünglich war das SodEG für einen bundesweiten Lockdown vorgesehen. Schrittweise Lockerungen, die die Aufnahme der sozialen Dienstleistungen nach und nach wieder ermöglichten, waren im ursprünglichen Gesetzestext nicht eindeutig geregelt. Mit dieser Änderung kann zudem flexibel auf zeitlich begrenzte Lockdowns in einzelnen Regionen reagiert werden.

Die Erfahrungen in den ersten Monaten der Corona-Pandemie haben gezeigt: Nicht in jedem Einzelfall sind SodEG-Zuschüsse bei pandemiebedingten Beeinträchtigungen nötig. Auch im Pandemiefall können oder müssen soziale Dienstleistungen häufig weiter erbracht werden. Leistungsträger können sich, wenn nötig, mit den sozialen Dienstleistern auf alternative Formen der Leistungserbringung einigen und die sozialen Dienstleister auch ohne zusätzliche Rechtsgrundlage weiter vergüten. Daher liegt eine Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Satz 3 nur dann vor, wenn der soziale Dienstleister die Angebote nicht oder nicht gleichwertig in alternativen Formaten erbringen kann. Als gleichwertig sind Angebote zu werten, die mit den ursprünglich vereinbarten Angeboten im Inhalt und Umfang vergleichbar und daher geeignet sind, das Ziel des Angebots, der Maßnahme bzw. der sozialen Dienstleistung zu erreichen. Dies können beispielsweise Online-Angebote oder Einzel- statt Gruppenangebote sein.

Die Leistungsträger können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich am besten beurteilen, inwiefern diese Kriterien zutreffen und somit ein SodEG-Zuschuss angezeigt ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Pandemiebedingte Beeinträchtigungen sollen bei der Berechnung der SodEG-Zuschüsse in der Regel nicht berücksichtigt werden. Daher wird klargestellt, dass zur Berechnung des maßgeblichen Monatsdurchschnitts nur die Monate vor der Pandemie zu berücksichtigen sind. Lediglich für soziale Dienstleister, deren Rechtsverhältnis erst während der Pandemie begründet wurde, werden die Monate während der Pandemie herangezogen. Dies ist auch sachgerecht, da kein Vergleichswert während eines „Normalbetriebs“ vorliegt. Sofern bereits im Jahr 2020 SodEG-Zuschüsse gezahlt wurden: siehe Nummer 2 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung Nummer 2 Buchstabe d wird dieser Satz entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zusammengefasst. Grundsätzlich gilt Satz 2, nach dem zur Berechnung des Monatsdurchschnitts ein Zeitraum von zwölf Monate herangezogen wird. Wenn dies nicht möglich ist, beispielsweise, weil das Rechtsverhältnis kürzer war, kann der Durchschnitt auch aus bzw. für einen kürzeren Zeitraum berechnet werden.

Zu Buchstabe e

Das Verwaltungsverfahren soll einfach gehalten werden, indem für Folgeanträge ab Januar 2021 der gleiche Monatsdurchschnitt herangezogen werden kann, wie für die Berechnung bisheriger SodEG-Zuschüsse.

Zu Buchstabe f

Der Leistungsträger kann nicht in jedem Fall einschätzen, wie lange bzw. bis wann der soziale Dienstleister im Sinne von § 2 Satz 3 beeinträchtigt ist. Um den Verwaltungsaufwand für die Leistungsträger zu erleichtern, wird der soziale Dienstleister verpflichtet, dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen, wenn er nicht mehr beeinträchtigt ist. Damit wird vermieden, dass Zuschüsse gezahlt werden, obwohl eine Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Erstattungsverfahren für die bisherigen SodEG-Bescheide zeitnah durchgeführt werden müssen. Sowohl für die Leistungsträger als auch für die sozialen Dienstleister ist es von großer Bedeutung, zeitnah eine Spitzabrechnung der bisherigen Zuschüsse zu erstellen, um einen Überblick über die tatsächliche Liquidität des sozialen Dienstleisters zu erhalten. Daher wird mit dieser Änderung klargestellt, dass Zuschüsse, die für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 ausgezahlt wurden, in einem eigenen Erstattungsverfahren abgerechnet werden. Für Zuschüsse ab dem 1. Januar 2021 muss ein neuer Antrag gestellt und ein separates Erstattungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Beginn der Corona-Pandemie hätte der Bestand der sozialen Dienstleister ohne das SodEG nicht gesichert werden können, da soziale Dienstleister teilweise schließen mussten, durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen starke Beeinträchtigungen erfahren haben oder kaum Zuweisungen bzw. Neuaufnahmen erfolgten. Das SodEG hat es den Leistungsträgern rechtssicher ermöglicht, die sozialen Dienstleister finanziell zu unterstützen und so ihren Bestand zu sichern. Im Gegenzug haben die sozialen Dienstleister ihre Ressourcen für die Bekämpfung der Krise zur Verfügung gestellt.

Mittlerweile haben sich die sozialen Dienstleister und Leistungsträger auf die neue Situation eingestellt. Denn auch im Pandemiefall müssen Menschen weiter betreut, therapiert und unterstützt werden. Daher werden vielfach Leistungen in alternativen Formaten ermöglicht oder können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen zumindest in begrenztem Umfang wieder erbracht werden.

Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass mit den aktuell stark steigenden Infektionszahlen auch erneute (lokale) Lockdowns oder Verschiebungen von planbaren Operationen einhergehen. Auch kann es vermehrt passieren, dass aufgrund von Quarantänemaßnahmen keine Neuzuweisungen oder Neuaufnahmen von Maßnahmen bei sozialen Dienstleistern stattfinden. Dies würde die Arbeit der sozialen Dienstleister wieder erheblich einschränken. Es ist deshalb erforderlich, die Geltung der Regelungen des SodEG - unter Berücksichtigung der aufgeführten Anpassungen - bis zum 31. März 2021 zu verlängern.

Zu Buchstabe b

Da die Verordnungsermächtigung ausgeschöpft wurde, wird Satz 4 gestrichen. Eine Verlängerung der Verordnungsermächtigung ist nicht angezeigt. Der Gesetzgeber soll die Lage im März 2021 neu bewerten und über eine Verlängerung des Sicherstellungsauftrages entscheiden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird ergänzt. Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung werden die anzuwendenden Bestimmungen für die Ausführung dieses Gesetzes klarstellend geregelt. Für das Verwaltungsverfahren ist eine Differenzierung nach den Verfahrensvorschriften des Sozialgesetzbuches und Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich. Mit der Einfügung des Absatz 1 wird klargestellt, dass das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für die Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz gilt, wenn sich - entsprechend der Regelung zum Rechtsweg - das zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 nach Bestimmungen des Sozialgesetzbuches richtet.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Ziffer 11 (Einfügung von Artikel 10 - Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 23 Absatz 3 SGB XII.

Zu Ziffer 12 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die weiteren Regelungen des Gesetzes treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, und die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 vom 15. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1452) außer Kraft.

Zu Absatz 2

§ 54 SGB XII (Eingliederungshilfen zur Teilhabe an Bildung) wurde zum 1. Januar 2020 durch § 112 SGB IX-neu ersetzt. Insofern wird die Verweisnorm in den Mehrbedarfsregelungen der §§ 21 Absatz 4, 23 Nummer 2 und 3 SGB II durch das vorliegende Gesetz angepasst, indem nunmehr rückwirkend zum 1. Januar

2020 statt auf § 54 SGB XII-alt auf § 112 SGB IX-neu verwiesen wird (vgl. Artikel 12 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstaben a und b). Durch die Rückwirkung dieser Normen - und der zusätzlichen Einführung einer Übergangsregelung in § 83 SGB II - wird erreicht, dass für Leistungsberechtigte mit Behinderungen nachträglich ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 4 SGB II oder § 23 Nummer 2 und 3 SGB II anerkannt werden kann, unabhängig davon, ob sie über den Jahreswechsel 2019/2020 hinaus auf der Grundlage des § 54 SGB XII-alt oder erstmalig ab dem Jahr 2020 auf der Grundlage des § 112 SGB IX-neu an einer bildungsbezogenen Eingliederungsmaßnahme teilnahmen bzw. noch teilnehmen.

Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung des § 83 SGB II sowie die entsprechende Ergänzung der Inhaltsübersicht treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.